

# Auswahl zu prüfender Einrichtungen in handwerklichen Karosserie- und Lackierbetrieben nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerken, Stand 03.2023

Nach der Betriebssicherheitsverordnung ist der Unternehmer verpflichtet – unter Berücksichtigung der **Gefährdungsbeurteilung**, der Erfahrungen im Betrieb und nach Herstellerangaben – Art, Umfang und Fristen für die Prüfung von Arbeitsmitteln zu ermitteln. Für den sicheren Betrieb eines Arbeitsmittels sind somit regelmäßige Prüfungen wesentlich, damit sicherheitswidrige Zustände rechtzeitig erkannt werden. Geprüft werden müssen alle Arbeitsmittel. Dies sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden (z. B. Hammer, Bohrmaschine, Flurförderzeuge, Lackieranlagen, Papier- und Dosenpressen etc.). Auch gehören die Elektroinstallation, Heizungs- und Klimatechnik, Roll- und Sektionaltore usw., dazu.

Prüfzeitpunkte für Arbeitsmittel, bei denen die Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt sind:

- Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder Montage,
- wenn das Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt ist, die zu gefährlichen Situationen führen können,
- nach den in der **Gefährdungsbeurteilung** festgelegten Fristen,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Einflüsse auf die Sicherheit haben können, sowie
- nach Unfällen, Veränderungen, längere Nichtbenutzung oder Naturereignisse

Arten der Prüfung von Arbeitsmittel sind:

- Sichtkontrolle (hier i.d.R. täglich oder vor jeder Benutzung),
- Funktionskontrolle, sowie
- Technische Prüfung

Prüfungsumfang und Zeitintervall

Der Prüfungsumfang und die Zeitintervalle für die Prüfungen können sehr unterschiedlich sein. Es ist auch möglich, dass für ein Arbeitsmittel mehrere Prüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsumfängen im Zeitablauf der Benutzung durchgeführt werden müssen.

Regelmäßige Prüfungen erfolgen durch „zur Prüfung befähigte Personen“. Diese verfügen durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und einer zeitnahen beruflichen Tätigkeit die erforderlichen Fachkenntnisse für die vorgesehene Sicherheitsüberprüfung von Arbeitsmitteln.

Dies können z. B. im Rahmen von Serviceverträgen bei Flurförderzeugen, Sektionaltore und Lackieranlagen die Servicemitarbeiter des Herstellers, oder für Elektroinstallationen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel eine ortsansässige Elektrofachkraft sein.

Befähigte Personen

Welche Voraussetzungen die befähigte Person benötigt, hängt von der Art und dem Umfang der durchzuführenden Prüfungen ab. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** festzulegen, welcher externe Dienstleister die geforderte Qualifikation erfüllt.

Tägliche Sichtkontrollen werden i.d.R. durch die Mitarbeiter selbst durchgeführt (z.B. die eines Gabelstaplers oder Betriebsfahrzeugs durch den Fahrer).

Dokumentation der Prüfergebnisse

Prüfergebnisse müssen dokumentiert werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

# Auswahl zu prüfender Einrichtungen in handwerklichen Karosserie- und Lackierbetrieben nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerken, Stand 03.2023

## Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen bilden einen Sonderfall. Bei diesen Anlagen gibt es gesetzlich vorgegebene Mindest-Prüffristen, und ein Teil davon muss durch eine „zugelassene Überwachungsstelle“ geprüft werden. (siehe hierzu TRBS 1201).

Überwachungsbedürftigen Anlagen nach BetrSichV sind z.B. : Druckbehälter, Leitungen unter Überdruck, Druckgeräte und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (u.a. Lackieranlagen, Regale, Pistolenreinigungsgeräte)

§10 (1) BetrSichV: „Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nach Satz 1 sind unverzüglich durchzuführen und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.“

die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 1201) „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ konkretisiert die Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Ermittlung und Festlegung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen nach §§ 14 bis 16 BetrSichV sowie deren Durchführung.

Prüfungen können in folgende Prüfarten aufgeteilt werden

### 1. Ordnungsprüfungen

Hierbei wird festgestellt, ob die

- zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorhanden und plausibel sind. Für Arbeitsmittel reicht nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung eine Betriebsanweisung, Betriebsanleitung oder Gebrauchsanleitung aus.
- Arbeitsmittel gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eingesetzt und verwendet werden
- festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind
- Prüffrist und der Prüfumfang definiert sind
- technischen Unterlagen mit der Ausführung übereinstimmen;
- Beschaffenheit des Arbeitsmittels oder die Betriebsbedingungen seit der letzten
- Prüfung geändert worden

### 2. technische Prüfungen

Bei der technischen Prüfung werden die sicherheitstechnisch relevanten Merkmale eines Arbeitsmittels auf Zustand, Vorhandensein und gegebenenfalls Funktionsfähigkeit am Objekt selbst mit geeigneten Verfahren geprüft

Quelle: <https://www.bghm.de/arbeitsschuetzer/praxishilfen/arbeitsschutz-kompakt/arbeitsschutz-kompakt-auf-einen-blick>

Des Weiteren könnte für Sie die anliegende Information Arbeitsschutz Kompakt Nr. 099 hilfreich sein.

## Auswahl zu prüfender Einrichtungen in handwerklichen Karosserie- und Lackierbetrieben nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerken, Stand 03.2023

Nr.	Arbeitsmittel/Prüfgegenstand	Rechtsquelle	Prüffrist	Person/Qualifizierung	Hinweise zur Prüfung
1	Ketten, Drahtseile und Hebebänder zum Anschlagen von Lasten	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV DGUV Regel 100-500 Kap. 2.8	mind. jährlich und Ketten alle 3 Jahre Rissprüfung	befähigte Person (Sachkundiger)	Kettenkartei und Prüfanhänger für Ketten, schriftlicher Prüfnachweis und zusätzlich Plakette an Magnethebern und Klauen
2	Winden, Hub- und Zuggeräte	DGUV Vorschrift 54	min. jährlich; vor der Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen	Sachkundiger	schriftlicher Prüfnachweis
3	Arbeitsplatzlüftungen	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV DGUV Regel 109-002	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
4	Feuerlöscher	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV	alle 2 Jahre	befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfplakette
5	Hebebühnen	DGUV Vorschrift 1 BGG 945-1	vor der Erstinbetriebnahme mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis, Prüfplakette an der Hebebühne ist empfehlenswert; Zustand der Bauteile und Einrichtungen, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Notbefehls- und Schutzeinrichtungen
6	Hubarbeitsbühnen	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV DGUV Regel 100-500 Kap. 2.10	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis, Prüfplakette an der Hebebühne empfehlenswert Zustand der Bauteile und Einrichtungen, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Notbefehls- und Schutzeinrichtungen
7	Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV DGUV Information 209-030	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger) vom Hersteller mind. ausgebildet	schriftlicher Prüfnachweis
8	Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
9	Flüssigkeitsstrahler (Dampfstrahler/Hochdruckreiniger)	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV DGUV Regel 100-500	jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
10	Zweihandschaltung an kraftbetriebenen Pressen der Metallbearbeitung	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV DGUV Information 209-030	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Nachweis im Prüfbuch
11	Fahrzeugwaschanlagen	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV	monatlich	Unternehmer oder dessen Beauftragter	schriftlicher Prüfnachweis

## Auswahl zu prüfender Einrichtungen in handwerklichen Karosserie- und Lackierbetrieben nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerken, Stand 03.2023

Nr.	Arbeitsmittel/Prüfgegenstand	Rechtsquelle	Prüffrist	Person/Qualifizierung	Hinweise zur Prüfung
12	Handbetätigte Fenster, Türen und Tore	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV DGUV Regel 109-008	jährlich (empf.)	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
13	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV; DGUV Grundsatz 308-006	jährlich (empf.)	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
14	Bewegliche Abschirmungen an kraftbetriebenen Exzenter- und verwandten Pressen der Metallbearbeitung	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV; DGUV Information 209-030	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Nachweis im Prüfbuch
15	Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	DGUV Vorschrift 3	4 Jahre	Elektrofachkraft	schriftlicher Prüfnachweis
16	Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel (handgeführte Elektrogeräte)	DGUV Vorschrift 3; DGUV Information 203-071	Richtwert halb-jährlich; wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist verlängert werden; Maximalwerte: ein Jahr. In Büros zwei Jahre	Elektrofachkraft oder durch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte	schriftlicher Prüfnachweis
17	Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen	DGUV Vorschrift 3	in nicht-stationären Anlagen, z. B. Baustellen arbeitstäglich stationären Anlagen alle 6 Monate	Benutzer (Betätigen der Prüftaste) Benutzer (Betätigen der Prüftaste)	
18	Lösemittel-Reinigungsanlagen	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV DGUV Regel 109-010	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
19	Krane	DGUV Vorschrift 52	mind. jährlich - Turmdrehkrane bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten - ortsveränderl. Krane mind. alle 4 Jahre	befähigte Person (Sachkundiger) - durch befähigte Person (Sachkundiger) - Sachverständigen	schriftlicher Nachweis im Prüfbuch
20	Fahrzeuge	DGUV Vorschrift 70	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis

## Auswahl zu prüfender Einrichtungen in handwerklichen Karosserie- und Lackierbetrieben nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerken, Stand 03.2023

Nr.	Arbeitsmittel/Prüfgegenstand	Rechtsquelle	Prüffrist	Person/Qualifizierung	Hinweise zur Prüfung
21	Flurförderzeuge wie Gabelstapler, (Elektro)Hubwagen etc.	DGUV Vorschrift 68	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Nachweis im Prüfbuch
22	Lackieranlagen, Füllerspritzstände	Betriebssicherheits- und Arbeitsstättenverordnung BetrSichV §14-16 und BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 und 5.3.	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
23	Lacktrockenöfen	DGUV Vorschrift 1 i.V.m. BetrSichV Kap. 2.28	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
24	ortsfeste (Paletten)Regale	DIN EN 15635	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfplakette; Zustand der Bauteile und Einrichtungen, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Notbefehls- und Schutzeinrichtungen, Kennzeichnung
25	Leitern und Tritte, mechanische Leitern	DGUV Information 208-016	regelmäßig, je nach Beanspruchung - mind. jährlich	beauftragte Person - Sachkundiger	schriftlicher Prüfnachweis (Leiternprüfbuch) oder Prüfplakette - schriftlicher Prüfnachweis (Leiternprüfbuch)
26	Reifenmontier- und -wuchtmaschinen	DGUV Regel 109-009 DGUV Information 209-007; § 14 BetrSichV	mind. jährlich)	befähigten Personen (§ 2 Abs. 6 BetrSichV)	Prüfplakette, schriftlicher Prüfnachweis
27	Pistolenwaschgeräte	§ 14 BetrSichV	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfplakette, schriftlicher Prüfnachweis
28	Lichtbogenschweißgeräte	DIN VDE 0544-4 EN 60974-1/4	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfplakette, schriftlicher Prüfnachweis
29	Papier- und Dosenpressen	§ 14 BetrSichV	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfplakette, schriftlicher Prüfnachweis
30	Hydraulische Pressen (z.B. Absetzmulde für Kartonage mit hydraulischem Presswerk))	DGUV Regel 114-010 BetrSichV	mind. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfplakette, schriftlicher Prüfnachweis
31	Druckbehälter (unbeheizt, Medium: Luft) 200l* Bar ≤ Druck-Inhalts-Produkt ≤ 1000l* bar	BetrSichV	max. 5 Jahre  max. 10 Jahre	innere Prüfung (befähigte Person); Festigkeitsprüfung (befähigte Person)	schriftlicher Prüfnachweis

## Auswahl zu prüfender Einrichtungen in handwerklichen Karosserie- und Lackierbetrieben nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerken, Stand 03.2023

Nr.	Arbeitsmittel/Prüfgegenstand	Rechtsquelle	Prüffrist	Person/Qualifizierung	Hinweise zur Prüfung
32	Druckbehälter (unbeheizt, Medium: Luft) Druck-Inhalts-Produkt > 1000 l * bar	BetrSichV	max. 5 Jahre  max. 10 Jahre	Innere Prüfung (zugelassene Überwachungsstelle /Sachverständiger) Festigkeitsprüfung (zugelassene Überwachungsstelle/Sachverständiger)	schriftlicher Nachweis im Prüfbuch und Anbringen einer Prüfplakette
33	Ortsfeste Regale	BetrSichV	min. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Nachweis im Prüfbuch
34	Winden, Hub- und Zuggeräte	DGUV Vorschrift 54	min. jährlich vor der Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Nachweis im Prüfbuch , durch Führen einer Kartei oder durch Anbringen einer Prüfplakette, aus der das Datum der Prüfung und die prüfende Stelle hervorgehen
35	UVV Prüfung von Fahrzeugen	DGUV Vorschrift 70 DGUV Grundsatz 314-003	min. jährlich	befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Nachweis im Prüfbuch , durch Führen einer Kartei, schriftlicher Prüfbericht
36	Elektrogeräte	DGUV Vorschrift 3	min. jährlich	Elektrofachkraft bzw. elektrotechnisch unterwiesene Person mit einem zugelassenen Messgerät	schriftlicher Nachweis Prüfplakette am Gerät